

BESCHLUSS: Änderung der WAHLORDNUNG des Kreisverbandes

*Antragsteller*in: Der Stadtvorstand*

I. Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die Wahlordnung des Kreisverbandes vom 10. Januar 2014, die zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 31.08.2020 geändert wurde, wie folgt zu ändern:

1. § 4 Abs 1. wird wie folgt gefasst:

„Die Delegierten für die Bundesversammlung und die Landesversammlung werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Abweichend hiervon sind für außerordentliche Bundes- und Landesversammlungen eigene Delegierte zu wählen. Delegierte zu besonderen Vertreter*innenversammlungen auf Landes- und Bundesebene sind in eigens hierfür vorzunehmenden Wahlen nach Maßgabe der jeweiligen Wahlgesetze zu bestimmen.“

2. Nach § 7 werden folgende §§ 8 und 9 eingefügt:

„§ 8 Wahlen und Abstimmungen mittels elektronischer Kommunikation

- (1) Im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder vergleichbaren Notsituationen, die es zum Schutz von Leben und Gesundheit oder aufgrund rechtlicher Bestimmungen nicht zulassen, eine Versammlung durch Anwesenheit der Mitglieder am einem Tagungsort durchzuführen, können die Wahlen zu Delegiertenversammlungen und die Vergabe von Stimmen abweichend von § 1 Abs. 1 im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden, sofern in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (2) Beim Einsatz der Technik für die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen nach Absatz 1 ist ein Abstimmungssystem zu verwenden, welches nach dem jeweiligen Stand der Technik sicherstellt, dass
 - a. alle an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder ihre Stimme abgeben können, sofern sie im Abstimmungssystem angemeldet sind, und deren Stimmabgabe nicht durch Dritte geändert oder verfälscht werden kann,
 - b. bei Wahlen überdies gewährleistet ist, dass die Stimmabgabe geheim erfolgt und die Einhaltung der in der Wahlordnung beschriebenen Wahlverfahren technisch sinngemäß gewährleistet werden kann.
- (3) Vor dem Durchführen von Wahlen und Abstimmungen im Wege der elektronischen Kommunikation wird das System ausführlich erklärt und eine Testabstimmung durchgeführt.
- (4) Das abschließende Ergebnis einer Wahl oder Stimmenvergabe nach Absatz 1 bedarf einer Bestätigung in einer Schlussabstimmung der stimmberechtigten Mitglieder durch Briefwahl.
- (5) Näheres zur Vorstellung der Bewerber*innen und zum Ablauf der Wahl oder Stimmenvergabe wird für die jeweils durchzuführende Wahl in einer eigenständigen Wahl- und Verfahrensordnung festgelegt, welche durch die entsprechend stimmberechtigten

Mitglieder vor Eintritt in das Abstimmungsverfahren zu beschließen ist. Die Regelungen dieser Wahlordnung bleiben im Übrigen unberührt.

§ 9 Briefwahl

- (1) Zur Durchführung einer Briefwahlabstimmung ist in der Geschäftsstelle des Kreisverbandes ein Abstimmungsbüro einzurichten, welches für den organisatorischen Ablauf der Abstimmung und die Auszählung der abgegebenen Stimmen zuständig ist. Die Briefwahlabstimmung wird durch die Versammlungsleitung der Versammlung, in der die Wahl nach § 8 durchgeführt wurde, beaufsichtigt.
- (2) Die Briefwahlunterlagen sind spätestens fünf Tage nach der Durchführung einer Wahl im Wege der elektronischen Kommunikation an alle stimmberechtigten Mitglieder zu versenden. Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang für die Briefwahl eröffnet.
- (3) Die zu versendenden Briefwahlunterlagen müssen einen Stimmzettel je Wahlvorgang, einen Umschlag für den Stimmzettel, ein Formular für eine eidesstattliche Erklärung sowie einen Abstimmungsbrief enthalten. Darüber hinaus ist ein Merkblatt beizulegen, in welchem das Verfahren der Briefwahl erklärt ist.
- (4) Zur Teilnahme an der Briefwahlabstimmung ist über die auf dem Wahlvorschlag zur Wahl stehenden Bewerber*innen jeweils mit Ja, Nein oder Enthaltung abzustimmen. Der Stimmzettel ist zur Gewährleistung der geheimen Wahl in den dafür bezeichneten Umschlag einzulegen und zu verschließen. Auf der eidesstattlichen Erklärung ist zu bestätigen, dass die abstimmende Person zum Zeitpunkt der Unterschrift für die Briefwahl stimmberechtigtes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist und sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat. Der verschlossene Umschlag mit dem Stimmzettel und die eidesstattliche Erklärung sind zusammen in den Abstimmungsbrief einzulegen, dieser ist zu verschließen und an das Abstimmungsbüro zurückzusenden.
- (5) Einsendeschluss für die Abstimmungsbriefe ist der 12. Tag nach der Durchführung einer Wahl im Wege der elektronischen Kommunikation. Maßgeblich hierfür ist der Poststempel des Abstimmungsbriefes. Der Brief kann auch persönlich im Abstimmungsbüro abgegeben werden.
- (6) Die Briefwahl ist vom 2. bis zum 4. Werktag nach dem festgelegten Einsendeschluss auszuzählen. Die Auszählung durch das Abstimmungsbüro ist mitgliederöffentlich. Die Auszählung erfolgt durch die Wahlkommission. Diese kann sich zur Auszählung im Einvernehmen mit der nach Absatz 1 zuständigen Versammlungsleitung weiterer Hilfspersonen bedienen.
- (7) Zur Feststellung des Ergebnisses werden alle Abstimmungsbriefe geöffnet und zunächst die eidesstattliche Erklärung geprüft. Ist diese gültig, wird der Stimmzettelumschlag von der eidesstattlichen Erklärung getrennt. Anschließend werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und ausgezählt. Bei der Auszählung ist folgendes festzustellen:
 - a. die Zahl der versandten Briefwahlunterlagen,
 - b. die Zahl der zurückgesendeten Abstimmungsbriefe,
 - c. die Zahl der zum Auszählungszeitpunkt fristgerecht zurückgesendeten Abstimmungsbriefe,
 - d. die Zahl der zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe,

- e. die Zahl der jeweils gültigen Stimmzettel,
 - f. die Zahl der auf die zur Wahl stehenden Bewerber*innen entfallenen Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungs-Stimmen,
- (8) Abstimmungsbriefe ohne unterschriebene eidesstattliche Erklärung sowie solche, die nach Ablauf des Einsendeschlusses eingehen, sind ungültig und zurückzuweisen. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn:
- a. der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist,
 - b. die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist,
 - c. mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden,
 - d. der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist.
- (9) Die Wahl eines*r Bewerber*in gilt durch die Briefwahl als bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für die Person auf Ja lauten. Bewerber*innen, die dieses Quorum nicht erreichen, sind nicht gewählt.
- (10) Bei einer Briefwahl kann über die abschließenden Ergebnisse mehrerer Wahlen gemeinsam abgestimmt werden. In diesem Fall sind unterschiedliche Stimmzettel für die verschiedenen Wahlen zu verwenden.
- (11) Die nach Absatz 1 zuständige Versammlungsleitung gibt das Ergebnis einer Briefwahlabstimmung unverzüglich nach Feststellung des Ergebnisses der Mitgliedschaft bekannt.“

II. Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Im Allgemeinen

Der vorliegende Antrag ändert die Wahlordnung des Kreisverbandes in zwei Punkten. Zum einen muss, in Umsetzung rechtlicher Bedenken zu den bisher gewählten Verfahren, das Prozedere zur Wahl der Delegierten für die BDK und die LDK angepasst werden und diese Wahlvorgänge zukünftig strikt von der Wahl der Vertreter*innen für besondere Aufstellungsversammlungen (Listenaufstellungen) getrennt werden.

Zum anderen wird die Wahlordnung dahingehend geändert, dass Verfahren für die Durchführung bestimmter Wahlen auf digitalen Versammlungen ermöglicht werden. Dazu wird zum einen der grundsätzliche Ablauf einer solchen digitalen Wahl unter engen Voraussetzungen geregelt. Zum anderen wird die Briefwahl als Wahlart in die Wahlordnung aufgenommen. Dies ist notwendig, um die Ergebnisse einer digitalen Wahl mit einer hinreichenden rechtlichen Legitimation zu untersetzen. Mit diesen Änderungen soll gewährleistet werden, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit Blick auf die Entwicklung der Pandemie etwaige Präsenzsitzungen des Kreisverbandes nicht alleine deshalb stattfinden, weil unabdingbare Entscheidungen im Vorfeld einer Landesversammlung getroffen werden müssen (Delegierenaufstellung, Votenvergabe). Die Änderung bildet damit die Grundlage für die Durchführung der entsprechenden Wahlen und Abstimmungen auf der digitalen Mitgliederversammlung am 13. März 2021.

Im Besonderen

Zu Nr. 1 (Änderung § 4)

Durch die Änderung werden zukünftig die Wahlen der Delegierten für normale Landesversammlungen (LDK) und Bundesversammlungen (BDK), welche weiterhin jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt werden, von den Wahlen der Delegierten für Aufstellungsversammlungen (besondere Vertreter*innenversammlungen) strikt getrennt. Diese Klarstellung ist nach Hinweisen der Bundesgeschäftsstelle auf Grundlage einer Rücksprache mit dem Bundeswahlleiter notwendig geworden. In einer engen Auslegung des Bundeswahlgesetzes wird davon ausgegangen, dass sich bei der Wahl der Delegierten für wahlrechtliche Aufstellungsversammlungen sowohl das aktive, als auch das passive Wahlrecht nach dem Wohnsitz und nicht nach der Mitgliedschaft im Kreisverband richtet.

Zumindest für das aktive Wahlrecht war dies bisher bei den Delegiertenwahlen für die wahlrechtlichen Aufstellungsversammlungen durch entsprechende Verfahrensregeln sichergestellt worden. Mit Blick auf die entsprechende Sicherstellung für das passive Wahlrecht braucht es zwingend eine entsprechende Auftrennung der Delegiertenwahlen.

Mit der Änderung wird daher kodifiziert, dass die Delegierten zur regulären BDK und LDK weiterhin als Jahresdelegierte gewählt werden. Sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht liegt bei den Mitgliedern des Kreisverbandes unabhängig ihres Wohnsitzes. Gesonderte Delegiertenwahlen erfolgen hier nur – wie bisher schon – bei außerordentlichen Bundes- oder Landesversammlungen.

Für die Wahl der Delegierten zu Aufstellungsversammlungen sind nunmehr stets von den vorgenannten Delegiertenwahlen entkoppelte Wahlen durchzuführen, da hierfür unabhängig der Mitgliedschaft im Kreisverband Dresden all jene Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abstimmen können und gewählt werden können, die im Gebiet des Kreisverbandes, also der Landeshauptstadt Dresden, wohnen. In der Folge ist es daher notwendig, bei Aufstellungsversammlungen, die von einem normalen Parteitag umrahmt werden, ggf. zweimal Delegierte zu wählen, um den unterschiedlichen Wahlrechtsanforderungen genüge zu tragen.

Zu Nr. 2 (§ 8 Wahlen und Abstimmungen mittels elektronischer Kommunikation)

Der *Absatz 1* regelt die Voraussetzungen, unter denen überhaupt die Durchführung von Wahlen und äquivalenten Abstimmungen (z.B. Votenvergaben) im Wege der elektronischen Kommunikation zulässig ist. Hierfür muss eine besondere Situation vorliegen, die die Anwesenheit der Mitglieder an einem Tagungsort nicht zulassen, ohne deren Leben und Gesundheit zu gefährden oder gegen geltendes Recht (beispielweise die Corona-Schutzverordnung) zu verstoßen. Die Voraussetzungen sind damit bewusst hoch gewählt, um zu verhindern, dass Präsenzsitzungen nur deshalb nicht stattfinden, weil diese nicht gewünscht sind. Die „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ und somit die aktuelle Pandemie bilden dabei das Regelbeispiel. Darüber hinaus können auch vergleichbare Notsituationen, wie schwere Naturkatastrophen, die die Durchführung einer normalen Sitzung unmöglich machen, die Durchführung von Wahlen im Wege der elektronischen Kommunikation rechtfertigen.

Es wird klargestellt, dass durch das Mittel der elektronischen Kommunikation vom Grundsatz der Wahl mit Stimmzetteln (§ 1 Abs. 1 der Wahlordnung) abgewichen wird. Als elektronische Kommunikation ist hierbei die Abgabe der Stimme über eine Internetverbindung mittels einer entsprechenden Anwendung zu verstehen.

Aufgrund des Charakters der digitalen Abstimmung als Ausnahme, die grundsätzlich einen geringeren Schutzstandard für die Stimmabgabe gewährleistet als die Wahl mit Stimmzetteln auf einer Versammlung, kann diese auch nur für einen Teil der Wahlen des Kreisverbandes ermöglicht werden. Dies gilt hierbei nur für jene Wahlen, die keine unmittelbare Wirkung im Außenverhältnis entfalten. Wahlen zum Vorstand oder zu Wahllisten für staatliche Wahlen können deshalb nicht über elektronische Kommunikation durchgeführt werden.

In *Absatz 2* werden die technischen Voraussetzungen für die Stimmabgabe im Wege der elektronischen Kommunikation beschrieben. Für diese ist ein Abstimmungstool zu verwenden, welches sicherstellen kann, dass alle stimmberechtigten Teilnehmer*innen ihre Stimme abgeben können, sofern sie im verwendeten Abstimmungssystem (i.d.R. „Abstimmungsgrün“) angemeldet sind. Ebenso ist sicherzustellen, dass die Stimmabgabe bis zur Zählung nicht verfälscht werden kann. Bei der Durchführung von Wahlen über das System ist zudem sicherzustellen, dass die Stimmabgabe geheim erfolgt, also für andere Mitglieder oder die Versammlungsleitung nicht erkennbar ist, wie Mitglieder abgestimmt haben. Diese Voraussetzung ist notwendig, um den Grundsatz der geheimen Wahl hinreichend sicherstellen zu können. Technisch muss das System zudem in der Lage sein, die in der Wahlordnung beschriebenen Abstimmungsverfahren digital umzusetzen (z.B. Abgabe mehrerer Stimmen bei der Vergabe mehrerer Plätze).

Absatz 3 verpflichtet die Versammlungsleitung dazu, das System vor dem ersten Einsatz ausführlich zu erklären und eine Testabstimmung durchzuführen. Damit soll die Verständlichkeit des Systems erhöht werden und aufkommende Fragen schnell geklärt werden. Eine solche Testabstimmung ist nur einmal je digitaler Versammlung notwendig, sofern sich nicht der Kreis der Abstimmungsberechtigten geändert hat.

Die Regelung des *Absatzes 4* stellt klar, dass das Ergebnis der Wahl bzw. Abstimmung im Wege der elektronischen Kommunikation für sich genommen keine Wirksamkeit entfaltet. Vielmehr braucht es eine Bestätigung des Ergebnisses durch eine Briefwahl der stimmberechtigten Mitglieder. Diese müssen nicht notwendigerweise an der digitalen Wahl oder Abstimmung teilgenommen haben. Der Wahl bzw. Abstimmung im Wege der elektronischen Kommunikation kommt somit der Charakter einer Vorwahl zu, die einer abschließenden Bestätigung in einem analogen Wahlverfahren bedarf, um rechtsgültig zu werden.

Der *Absatz 5* legt fest, dass für die einzelnen Wahlen, die im Wege der elektronischen Kommunikation mit anschließender Bestätigung durch Briefwahl durchgeführt werden, die weiteren Regularien zur Vorstellung und zum Ablauf der Abstimmung in separaten Wahl- und Verfahrensordnungen getroffen werden. Damit soll den Mitgliedern größtmögliche Klarheit gegeben werden, wie das jeweilige Wahl- bzw. Abstimmungsprozedere konkret abläuft, ohne die eigentliche Wahlordnung des Kreisverbandes mit Details zu überfrachten. Der Satz 2 stellt allerdings klar, dass diese Wahl- und Verfahrensordnungen die grundsätzlichen Regelungen der Wahlordnung nicht überformen können, vielmehr ist es möglich, auf die Regelung der Wahlordnung des Kreisverbandes entsprechend zu verweisen.

Zu Nr. 2 (§ 9 Briefwahl)

In *Absatz 1* wird für die Durchführung einer Briefwahl geregelt, dass ein Abstimmungsbüro einzurichten ist. Dieses wird in der Geschäftsstelle des Kreisverbandes eingerichtet und liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung. Neben der Verantwortung für den organisatorischen Ablauf (Versendung der Unterlagen und Kontakt für Fragen der Mitglieder) ist es auch für die Auszählung der Stimmen zuständig. Der gesamte Abstimmungsvorgang wird dabei von der Versammlungsleitung beaufsichtigt, die zuvor die Abstimmung im Wege der elektronischen Kommunikation geleitet hat. Damit soll zum einen sichergestellt werden, dass die Personen mit dem Prozedere hinreichend vertraut sind und zum anderen, dass diese durch die stimmberechtigten Mitglieder legitimiert wurde.

Der *Absatz 2* regelt die Versendung der Unterlagen für die Briefwahl. Diese sind spätestens fünf Tage nach der Durchführung der Wahl im Wege der elektronischen Abstimmung an die stimmberechtigten Mitglieder zu versenden. Durch die Versendung wird der Briefwahlvorgang offiziell eröffnet.

In *Absatz 3* wird der konkrete Inhalt der Briefwahlunterlagen beschrieben. Die Briefwahlunterlagen müssen (mindestens) einen Stimmzettel (auf dem die Wahl/Abstimmung vorgenommen wird) enthalten sowie einen Umschlag für den/die Stimmzettel. Dieser muss verschlossen werden können. Überdies muss ein Formular für die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung versendet werden sowie der Abstimmungsbrief, mit welchem die Briefwahlunterlagen zurückgesandt werden. Ergänzend ist ein Merkblatt beizufügen, auf dem das Prozedere des Abstimmungsverfahrens per Briefwahl und die Bedeutung der verschiedenen Teile der Briefwahlunterlagen erläutert werden.

Absatz 4 kodifiziert das Verfahren zur Teilnahme an der Briefwahl. Hierbei kann auf dem Stimmzettel über alle auf dem Wahlvorschlag stehenden Bewerber*innen einzeln mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt werden. Dies unterscheidet sich von den sonstigen Wahlverfahren der Wahlordnung. Da die Briefwahl zur Bestätigung des Ergebnisses einer Wahl im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgt, können auch keine Bewerber*innen auf dem Wahlvorschlag ergänzt werden. Der/Die Stimmzettel ist/sind in den dafür vorgesehenen Umschlag zu legen und dieser ist dann zu verschließen, also in der Regel zuzukleben. Zusätzlich ist auf der eidesstattlichen Erklärung zu bestätigen, dass die abstimmende Person zum Zeitpunkt der Unterschrift stimmberechtigtes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist und die Stimme persönlich abgegeben hat. Damit bestätigt das Mitglied auch, dass es für die jeweilige Wahl auch die parteien- oder wahlrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Der verschlossene Stimmzettelumschlag und die eidesstattliche Erklärung sind zusammen in den Abstimmungsbrief zu legen und dieser verschlossen an das Abstimmungsbüro zu versenden.

Der Einsendeschluss ist in *Absatz 5* geregelt. Er orientiert sich am Datum, an dem die zugrundeliegende Wahl/Abstimmung auf dem Wege der elektronischen Kommunikation erfolgt ist und liegt zwölf Tage danach. Zusammen mit der Aussendungsfrist ergibt sich somit ein effektiver Abstimmungszeitraum von mindestens sieben Tagen. Maßgeblich für die Einhaltung des Einsendeschlusses ist der Poststempel. Der Brief kann alternativ auch persönlich im Abstimmungsbüro abgegeben werden. In diesem Fall ist der Datum des Eingangs auf dem verschlossenen Abstimmungsbrief zu vermerken. Die Öffnungszeiten des Abstimmungsbüros sind den Mitgliedern entsprechend bekannt zu machen.

Folgerichtig wird in *Absatz 6* das Datum der Auszählung 2 bis 4 Tage nach dem Einsendeschluss festgelegt, um den Postlauf zu berücksichtigen. In der Regel erfolgt die Auszählung an einem dieser Tage. Je nach Rücksendaufkommen kann aber auch eine mehrtägige Auszählung notwendig sein. Die Auszählung ist dabei grundsätzlich mitgliederöffentlich, sofern dadurch der Ablauf der Auszählung nicht gestört wird. Der gesamte Auszählvorgang erfolgt durch die Wahlkommission jener Wahl/Votenvergabe im Wege der elektronischen Kommunikation, die der Briefwahl zugrunde liegt. Die Wahlkommission kann sich weiterer Hilfspersonen zur Auszählung bedienen. Sie bedarf hierfür aber das Einvernehmen der aufsichtsführenden Versammlungsleitung.

In *Absatz 7* wird festgelegt, dass zunächst in einem ersten Schritt alle Abstimmungsbriefe zu öffnen sind und die eidesstattlichen Erklärungen von den Stimmzetteln zu trennen sind. Dies dient der Gewährleistung der geheimen Wahl und entstammt wie auch nachfolgende Regelungen dem staatlichen Briefwahlverfahren. Ist die eidesstattliche Erklärung ungültig, ist der Abstimmungsbrief ohne weitere Bearbeitung zurückzuweisen. Erst nach Abschluss dieses Verfahrens werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und ausgezählt. Der Absatz regelt ebenfalls, welche Ergebnisse bei der Auszählung festzuhalten sind.

Nachfolgend werden in *Absatz 8* die Gründe für die Zurückweisung von Abstimmungsbriefen und die Gründe für die Ungültigkeit einzelner Stimmzettel kodifiziert. Letztere entsprechen den Ungültigkeitsgründen der normalen Stimmabgabe auf einer Mitgliederversammlung.

Der *Absatz 9* regelt die Folgen des Auszählergebnisses für die zur Wahl stehenden Bewerber*innen bei der Briefwahl. In einer Briefwahl sind nur diejenigen Personen bestätigt, für die mehr als die Hälfte der für sie abgegebenen Stimmen auf Ja lauten. Es ist also eine absolute Mehrheit notwendig, um gewählt bzw. bestätigt zu sein. Ein zweiter Wahlgang ist nicht vorgesehen, da dies in einer Briefwahl nur schwer zu realisieren wäre, weswegen alle Personen, die dieses Quorum nicht erreichen, nicht gewählt sind.

Nach *Absatz 10* können mehrere Abstimmungen per Briefwahl verbunden werden. In diesem Fall ist nur ein Abstimmungsbrief und eine eidesstattliche Erklärung auszusenden. Allerdings sind unterschiedliche Stimmzettel zu verwenden.

Abschließend regelt *Absatz 11* die Verkündung des Ergebnisses. Dieses wird durch die zuständige Versammlungsleitung gegenüber der Mitgliedschaft (in der Regel per Mail) bekannt gegeben. Die ggf. weitere Veröffentlichung ist Sache des Vorstandes.

Zu II. (Inkrafttreten)

Die Änderung der Wahlordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Damit soll sichergestellt werden, dass auf der Grundlage der geänderten Wahlordnung die Delegierten gewählt und die Stimmen vergeben werden können.